

**Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

02.06.2021

Nr. 135

Inhaltsverzeichnis:

- | | | |
|-------------|--|----------------|
| I. | 3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Historische Instrumente an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 02.06.2021 | Seite 1 |
| II. | 4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Historische Instrumente und Barockgesang an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 02.06.2021 | Seite 4 |
| III. | 2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Kammermusik festes Historisches Ensemble an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 02.06.2021 | Seite 6 |

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof. Dr. Heinz Geuen

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.
Redaktion: Martina Wetzel, Dez. 2, Prüfungsamt

**Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

02.06.2021

Nr. 135

Inhaltsverzeichnis:

- | | | |
|-------------|--|----------------|
| I. | 3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Historische Instrumente an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 02.06.2021 | Seite 1 |
| II. | 4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Historische Instrumente und Barockgesang an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 02.06.2021 | Seite 4 |
| III. | 2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Kammermusik festes Historisches Ensemble an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 02.06.2021 | Seite 6 |

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof. Dr. Heinz Geuen

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.
Redaktion: Martina Wetzel, Dez. 2, Prüfungsamt

3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Historische Instrumente an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 02.06.2021

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der geltenden Fassung, beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges:

Artikel 1

Im **Inhaltsverzeichnis** wird § 4 umbenannt in „Nachweis deutscher Sprachkenntnisse“. Bei § 10 wird das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch „Anerkennung“.

§ 4 erhält die Überschrift „Nachweis deutscher Sprachkenntnisse“

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gemäß den Vorgaben der Eignungsprüfungsordnung verfügen.“

§ 4 Absatz 2 und **§ 4 Absatz 3** werden gestrichen.

In **§ 6 Absatz 2 dritter Spiegelstrich** wird „(Hochschulprüfungen)“ gestrichen.

In **§ 8 Absatz 1 erhält Satz 3** folgende Fassung: „Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.“

§ 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.“

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Prüfungskommissionen

(1)

Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2)

Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer.

Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an.

Einer Prüfungskommission für unterrichtspraktische Prüfungen im Profil Instrumentalpädagogik gehören mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer an; die Mentorin bzw. der Mentor des Unterrichtspraktikums kann auch Prüferin bzw. Prüfer sein.

Die schriftliche Bachelorarbeit und die CD/DVD werden von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Koreferentin bzw. einem Koreferenten bewertet; die Präsentation wird von drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, darunter die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer.

Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3)

Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Fachbereichsleitung die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(4)

Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5)

Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.“

In **§ 10** wird in der Überschrift das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch „Anerkennung“.

In **§ 10 Absatz 1** wird „in Bologna-Ländern“ gestrichen.

In **§ 10 Absatz 2** Satz 1 wird „angerechnet“ ersetzt durch „anerkannt“. In Satz 2 wird „, die nicht dem Bologna-Raum angehören“ gestrichen.

In **§ 10 Absatz 3** wird „Anrechnung“ ersetzt durch „Anerkennung“.

In **§ 11 Absatz 3** Satz 2 wird „(Hochschulprüfung)“ gestrichen.

In **§ 11 Absatz 4** erhält Satz 4 folgende Fassung: „Eine Wiederholung ist nur für eine nicht bestandene Prüfung bzw. für einen nicht bestandenen Prüfungsteil zulässig.“ Im Anschluss wird folgender Satz eingefügt: „Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden.“

In **§ 12 Absatz 2** Satz 1 wird „(Hochschulprüfungen)“ gestrichen.

In **§ 16 Absatz 2** wird in Satz 2 „und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest“ gestrichen.

In **§ 16 Absatz 5** Satz 1 wird das Wort „Rektorat“ ersetzt durch das Wort „Prüfungsausschuss“.

In **§ 18 Absatz 4** Satz 2 wird das Wort „amtsärztliche“ ersetzt durch das Wort „gutachterliche“.

In **§ 19 Absatz 1** Satz 1 wird „(Hochschulprüfungen)“ gestrichen. Das Wort „Prüfungssemester“ wird ersetzt durch „4. bzw. 8. Fachsemester“.

§ 20 Absatz 2 Buchstabe b.) erhält folgende Fassung:

„b.) DVD / CD-Produktion und ein Konzert mit dem DVD/CD Repertoire (Dauer ca. 60 Minuten) zuzüglich einer dokumentierten Recherche/eines Begleittextes,“

In **§ 20 Absatz 3** wird in Satz 1 nach dem Wort „spätestens“ eingefügt „im 7. Fachsemester“.

In **§ 20 Absatz 6** werden im letzten Satz die Angaben in Klammern gestrichen.

In **§ 20 Absatz 9** erhält der letzte Abschnitt folgende Fassung: „Die Gesamtnote der Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsanteile. Dabei wird bei Bachelorarbeiten nach Absatz 2 Buchstaben c) und d) die Note für den künstlerisch-praktischen Anteil mit dreifacher Gewichtung und die Note für den schriftlichen Anteil mit einfacher Gewichtung berücksichtigt. Bei Bachelorarbeiten nach Absatz 2 Buchstabe b) wird die Note für die DVD/CD und die Note für das Konzert jeweils mit zweifacher Gewichtung und die Note für den schriftlichen Teil mit einfacher Gewichtung berücksichtigt. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

In der **Anlage B: Prüfungsanforderungen** wird bei Fachprüfungen in den künstlerischen Hauptfächern des Kernmoduls zum Ende des 2. Studienjahres bei „**Laute**“ angefügt „und Generalbasspraxis“.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Sie findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 02.06.2021

Köln, den 02.06.2021

Der Rektor
Prof. Dr. Heinz Geuen

4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Historische Instrumente und Barockgesang an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 02.06.2021

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der geltenden Fassung, beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges:

Artikel 1

In **§ 3 Absatz 2** wird nach dem Wort „Eignungsprüfungsordnung“ eingefügt: „für den Studiengang Master of Music Historische Instrumente und Barockgesang“.

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Näheres hierzu regelt die Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.“

§ 5 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Zeugnis weist aus:

- a. das Bewertungsergebnis der Kernmoduls zum Ende des ersten Studienjahres,
- b. die Bewertungsergebnisse der Masterarbeit.“

§ 5 Absatz 2 erhält nach dem Doppelpunkt folgende Fassung:

a) bei einer Masterarbeit gemäß § 21 Absatz 2 Buchstabe a.:

- „ - Modulprüfung des Kernmoduls zum Ende des ersten Studienjahres → einfach gewichtet,
- besondere Modulprüfung der Masterarbeit -DVD/CD-Produktion - → zweifach gewichtet,
- besondere Modulprüfung der Masterarbeit - Konzert mit DVD/CD-Produktion-Repertoire - → zweifach gewichtet,
- besondere Modulprüfung der Masterarbeit - schriftliche Ausarbeitung (Begleittext/dokumentierte Recherche) → einfach gewichtet.“

b) bei einer Masterarbeit gemäß § 21 Absatz 2 Buchstaben b. und c.:

- Modulprüfung des Kernmoduls zum Ende des ersten Studienjahres → einfach gewichtet
- besondere Modulprüfung der Masterarbeit (Moderiertes Konzert -Solo- bzw. Solo-Anteil der Masterarbeit) → dreifach gewichtet
- besondere Modulprüfung der Masterarbeit [arithmetisches Mittel aus der Bewertung des Kammermusikkonzertes (vierfach gewichtet) und der Bewertung des schriftlichen Teils der Masterarbeit (einfach gewichtet)] → zweifach gewichtet.

c) bei einer Masterarbeit gemäß § 21 Absatz 2 Buchstabe d.:

- Modulprüfung zum Ende des ersten Studienjahres → einfach gewichtet
- besondere Modulprüfung der Masterarbeit - schriftliche Ausarbeitung (Dokumentation) → zweifach gewichtet
- besondere Modulprüfung der Masterarbeit (Präsentation) → dreifach gewichtet.

In **§ 11 Absatz 2** erhält folgende Fassung: „Eine aus mehreren Teilen zusammengesetzte Prüfung muss in allen Teilen bestanden sein.“

In **§ 11 Absatz 4** wird in Satz 4 das Wort „erforderlich“ ersetzt durch „zulässig“

In **§ 11 Absatz 7** erhält Satz 2 folgende Fassung „ Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation aus dem Studiengang Master of Music Historische Instrumente und Barockgesang nach sich“.

§ 14 Satz 1 erste Halbsatz erhält folgende Fassung: „Die Modulprüfung im Kernmodul sowie die besondere Modulprüfung der Masterarbeit“.

In **§ 19 Absatz 1** Satz 1 wird „behinderte Studierende“ ersetzt durch „Studierende mit Beeinträchtigungen“.

In **§ 20 Absatz 1** wird nach dem Wort „Modulprüfung“ eingefügt: „der Masterarbeit“.

§ 21 Absatz 2 Buchstabe a. erhält folgende Fassung:

„a. DVD / CD-Produktion und ein Konzert mit dem DVD/CD Repertoire (Dauer ca. 60 Minuten) zuzüglich einer dokumentierten Recherche/eines Begleittextes,“.

In **§ 21 Absatz 4** werden beim ersten Spiegelstrich die Angaben in Klammern gestrichen. Der zweite Spiegelstrich wird gestrichen.

In **§ 21 Absatz 5** wird nach dem Wort „Abgabe“ eingefügt: „der schriftlichen Teile“.

In **§ 21 Absatz 8** werden die Sätze 2 und 4 gestrichen.

In **§ 21 Absatz** wird vor dem letzten Satz eingefügt: „Für die Bewertung der künstlerisch-praktischen Masterabschlussarbeit-Teile bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf. Die Note für die künstlerisch-praktischen Prüfungsteile ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission.“

In der **Anlage A: Im Studienverlaufsplan** wird im Kernmodul im zweiten Studienjahr die Prüfungsart „bes.MP“ ersetzt durch „TN“.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Sie findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 02.06.2021

Köln, den 02.06.2021

Der Rektor
Prof. Dr. Heinz Geuen

2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Kammermusik festes Historisches Ensemble an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 02.06.2021

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der geltenden Fassung, beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges:

Artikel 1

Im **Inhaltsverzeichnis** wird § 4 umbenannt in „Nachweis deutscher Sprachkenntnisse“. Bei § 10 wird das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch „Anerkennung“.

In **§ 3 Absatz 1** wird der letzte Satz gestrichen.

In **§ 3 Absatz 2** wird nach dem Wort „Eignungsprüfungsordnung“ eingefügt: „für den Studiengang Master of Music festes Historisches Ensemble“.

§ 4 erhält die Überschrift „Nachweis deutscher Sprachkenntnisse“

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Näheres hierzu regelt die Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.“

In **§ 5 Absatz 1 Satz 2** werden die Worte „Kammermusik festes Historisches Ensemble“ gestrichen.

§ 5 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Zeugnis weist aus:

- c. das Bewertungsergebnis der Kernmoduls zum Ende des ersten Studienjahres,
- d. die Bewertungsergebnisse der Masterabschlussarbeit.“

§ 5 Absatz 2 erhält nach dem Doppelpunkt folgende Fassung:

„ - Modulprüfung des Kernmoduls zum Ende des ersten Studienjahres (einfach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Masterabschlussarbeit - künstlerisch-praktischer Teil - bei Masterabschlussarbeiten nach § 21 Absatz 2 Buchstaben b., c. und d. (vierfach gewichtet) bzw.
- besondere Modulprüfung der Masterabschlussarbeit - künstlerisch-praktischer Teil - bei Masterabschlussarbeiten nach § 21 Absatz 2 Buchstabe a. : DVD/CD-Produktion (zweifach gewichtet) sowie Konzert mit DVD/CD-Produktion-Repertoire (zweifach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Masterarbeit - schriftlicher Teil - (einfach gewichtet).“

In **§ 6 Absatz 2 dritter Spiegelstrich** wird „(Hochschulprüfungen)“ gestrichen.

§ 6 Absatz 4 wird gestrichen. Absatz 5 wird neu Absatz 4.

In **§ 8 Absatz 1 erhält Satz 3** folgende Fassung: „Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.“

§ 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.“

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Prüfungskommissionen

(1)

Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2)

Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer.

Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an.

Einer Prüfungskommission für unterrichtspraktische Prüfungen im Profil Instrumentalpädagogik gehören mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer an; die Mentorin bzw. der Mentor des Unterrichtspraktikums kann auch Prüferin bzw. Prüfer sein.

Die schriftliche Bachelorarbeit und die CD/DVD werden von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Koreferentin bzw. einem Koreferenten bewertet; die Präsentation wird von drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, darunter die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer.

Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3)

Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Fachbereichsleitung die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(4)

Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(6)

Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.“

In **§ 10** wird in der Überschrift das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch „Anerkennung“.

In **§ 10 Absatz 1** wird „ im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern“ gestrichen. „Angerechnet“ wird ersetzt durch „anerkannt“.

In **§ 10 Absatz 2** Satz 1 wird „angerechnet“ ersetzt durch „anerkannt“. In Satz 2 wird „, die nicht dem Bologna-Raum angehören“ gestrichen.

In **§ 10 Absatz 3** wird „Anrechnung“ ersetzt durch „Anerkennung“.

In **§ 11 Absatz 2** erhält folgende Fassung: „Eine aus mehreren Teilen zusammengesetzte Prüfung muss in allen Teilen bestanden sein.“

In **§ 11 Absatz 3** Satz 2 wird „(Hochschulprüfung)“ gestrichen.

In **§ 11 Absatz 4** erhält Satz 4 folgende Fassung: „Eine Wiederholung ist nur für eine nicht bestandene Prüfung bzw. für einen nicht bestandenen Prüfungsteil zulässig.“ Im Anschluss wird folgender Satz eingefügt: „Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden.“

In **§ 11 Absatz 7** erhält Satz 2 folgende Fassung „ Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation aus dem Studiengang Master of Music Kammermusik festes Historisches Ensemble nach sich“.

In **§ 11 Absatz 8** wird nach dem Wort „Regelstudienzeit“ eingefügt „gemäß § 20 Absatz 1 und § 21 Absatz 3“.

In **§ 12 Absatz 2** Satz 1 wird „(Hochschulprüfungen)“ gestrichen. **§ 12 Absatz 3** wird gestrichen.

§ 14 Satz 1 erste Halbsatz erhält folgende Fassung: „Die Modulprüfung im Kernmodul sowie die besondere Modulprüfung der Masterabschlussarbeit“.

In § 16 Absatz 2 wird in Satz 2 „und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest“ ersetzt durch „das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt.“

In § 16 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Rektorat“ ersetzt durch das Wort „Prüfungsausschuss“.

In § 19 Absatz 1 Satz 1 wird „behinderte Studierende“ ersetzt durch „Studierende mit Beeinträchtigungen“.

In § 19 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „amtsärztliche“ ersetzt durch das Wort „gutachterliche“.

In § 20 Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung: „Die Anmeldung zu der besonderen Modulprüfung der Masterarbeit muss spätestens mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester erfolgen.“

§ 21 Absatz 2 Buchstabe a. erhält folgende Fassung:

„a. DVD / CD-Produktion und ein Konzert mit dem DVD/CD Repertoire (Dauer ca. 60 Minuten) zuzüglich einer dokumentierten Recherche/eines Begleittextes,“.

§ 21 Absatz 2 Buchstabe b.) erhält folgende Fassung:

„b. Konzert mit kammermusikalischen Werken mit einer Dauer von 60-80 Minuten zuzüglich einer dokumentierten Recherche“

In § 21 Absatz 3 wird in Satz 1 nach dem Wort „Fachsemester“ eingefügt „mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester“. In Satz 2 wird „besondere“ gestrichen.

In § 21 Absatz 4 werden beim zweiten Spiegelstrich die Angaben in Klammern gestrichen. Der dritte Spiegelstrich wird gestrichen.

In § 21 Absatz 5 wird nach dem Wort „Abgabe“ eingefügt „der schriftlichen Teile“.

In § 21 Absatz 6 wird im ersten Satz das Wort „Arbeit“ ersetzt durch „Teile“ und die Angabe „Dokumentation/des Begleittextes“ durch „DVD/CD“. Im letzten Satz werden die Angaben in Klammern „(s. Absatz 2 Punkt c und d)“ gestrichen.

In § 21 Absatz 8 werden die Sätze 2 und 4 gestrichen.

In § 21 Absatz wird vor dem letzten Satz eingefügt: „Für die Bewertung der künstlerisch-praktischen Masterabschlussarbeit-Teile bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf. Die Note für die künstlerisch-praktischen Prüfungsteile ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission.“

In der Anlage A: Im Studienverlaufsplan wird im Kernmodul im zweiten Studienjahr die Prüfungsart „bes.MP“ ersetzt durch „TN“.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Sie findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 02.06.2021

Köln, den 02.06.2021

Der Rektor
Prof. Dr. Heinz Geuen